

Gemeinde Sielenbach

Schwaigstraße 16, 86577 Sielenbach



18. Änderung des Flächennutzungsplans "Speicher und Energiepark Sielenbach"

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 09.07.2025

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
1.1	Beschreibung des Plangebietes	3
2.	Planungsgegenstand	3
2.1	Anlass der Planung	3
2.2	Ziele und Zwecke der Planung	3
3.	Auswirkungen des Bauleitplans	3
3.1	Energiewende und Klimaschutz	3
3.2	Kosten	4
3.3	Erschließung	4
3.4	Immissionsschutz	4
3.5	Denkmalschutz	4
3.6	Altlasten / Kampfmittelverdacht	4
3.7	Landschaftsbild	4
3.8	Natur und Artenvielfalt	5
3.9	Leitungen	5
4.	Abwägung der geprüften Planungsalternativen	6
5.	Entwicklung der Planung und zusammenfassende Erklärung	6
6.	Literatur	8

1. Einführung

Gemäß § 2a BauGB ist dem Bauleitplan eine Begründung beizufügen in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Zudem sind die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen. Dieser wird als eigenständiges Dokument nach den Vorgaben des § 2a BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 des BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und der Umgriff des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km östlich von der Ortschaft Sielenbach, im Landkreis Aichach-Friedberg in Bayern. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen innerhalb des Plangebiets stehen durch einen langjährigen Pachtvertrag mit den Grundstückseigentümern für die Realisierung des Vorhabens zur Verfügung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als "Fläche für Landwirtschaft" ausgewiesen.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde, einen aktiven Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Ohne die Umstellung des Energiesystems auf Erneuerbare Energien und den dazu erforderlichen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur ist die Erreichung dieses Ziels nicht möglich. Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen per Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG bzw. § 11c EnWG). Im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist die Vorbildrolle öffentlicher Träger darin geregelt: Laut § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes kommt den Trägern öffentlicher Aufgaben eine Vorbildfunktion zu. Sie haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Speicher- und Energiepark Sielenbach“ beabsichtigt die Gemeinde ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen und einen aktiven Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung sind Errichtung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Erzeugung, Speicherung, Netzeinspeisung, Übertragung, Umwandlung, Nutzung, Verteilung, Vertrieb, Erforschung, und Erprobung von Energieanlagen und Energie, sowie landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der APV (Agri-Photovoltaik).

Weitere Ziele

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie dem Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes des Rates wurden die Voraussetzungen für die Bauleitpläne geschaffen.

3. Auswirkungen des Bauleitplans

3.1 Energiewende und Klimaschutz

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Ohne die Umstellung des Energiesystems auf Erneuerbare Energien und den entsprechenden Um- und Ausbau

der Energieinfrastruktur ist die Erreichung dieses Ziels nicht möglich. Neben Anlagen zur Erzeugung und Umwandlung von Erneuerbaren Energien sind insbesondere Energiespeicher und Strukturen zur Umspannung und Verteilung der Energie von großer Bedeutung. Durch die Ausweisung des Sonstigen Sondergebiets „Speicher- und Energiepark Sielenbach“ mit den gemäß den Festsetzungen zugelassenen Arten der Nutzung leistet die Gemeinde Sielenbach einen Beitrag zum Ausbau notwendiger Energieinfrastruktur und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz.

3.2 Kosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollumfänglichen Übernahme von Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens z. B. durch die Erbringung von Planungsleistungen, Erstellung von Gutachten und Umweltberichten anfallen. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher Kosten für Erschließungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben. Negative finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde werden daher ausgeschlossen.

3.3 Erschließung

Die Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße AIC29/DAH18 über einen gemeindlichen Wirtschaftsweg. Die innerhalb des Plangebiets erforderlichen Zuwegungen werden wasserdurchlässig befestigt. Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb des Geltungsbereichs versickert. Die energetische Erschließung (Stromanschluss) erfolgt innerhalb des Sondergebietes.

3.4 Immissionsschutz

Im Umweltbericht erfolgte eine detaillierte Betrachtung in Verbindung mit dem Schutzgut Mensch. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering zu beurteilen. Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5 Denkmalschutz

Auf der Planfläche befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

3.6 Altlasten / Kampfmittelverdacht

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Der Gemeinde ist zum aktuellen Zeitpunkt kein Verdacht auf Kampfmittelbelastung bekannt.

3.7 Landschaftsbild

Die Realisierung des Vorhabens ist grundsätzlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Das Plangebiet ist jedoch bereits durch zwei bestehende 110kV und 380kV Hochspannungs-Freileitungen mit mehr als 20 m hohen Masten und das Umspannwerk (Abb. 1) vorbelastet.



Abb. 1: Umspannwerk Sielenbach mit 110 kV und 380 kV Freileitungen

Direkt südlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße AIC29 / DAH18 in Ost-West-Richtung. Im Abstand von ca. 250 m befinden sich südöstlich ein Hühnermaststall (Gemarkung Sielenbach) sowie südwestlich ein „Sondergebiet landwirtschaftlicher Warenhandel und Agrartechnik / landwirtschaftliche Reparaturwerkstatt“ mit bis zu ca. 20 m hohen Gebäuden bzw. Silotürmen (Gemarkung Wollomoos). In unmittelbarer Nähe südlich der Kreisstraße wurde am 16.05.2024 durch den Markt Altomünster ein Aufstellungsbeschluss für ein „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage und Gewerbegebiet westlich von Wollomoos-Am Weinberg“ (Gemarkung Wollomoos) gefasst.

Es handelt sich demnach um einen technisch vorgeprägten Landschaftsraum.

Westlich der vorhandenen 380kV-Freileitung liegt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, welches durch das Vorhaben aber nicht tangiert wird.

Das geplante Sondergebiet liegt mehr als 450m vom Ortsrand Wollomoos entfernt. Der Ortsrand ist nach Westen hin durch eine Eingrünung eingefasst. Dieser vorgelagert verläuft die Staatsstraße 2047. Durch die leicht bewegte Topographie sowie die vorgelagerten „Raiffeisentürme“ und die Ortsrandeingrünung wird es von der Ortschaft Wollomoos zum geplanten Sondergebiet nur teilweise Blickbeziehungen geben. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten Anlagen entsteht keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

3.8 Natur und Artenvielfalt

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der Eingriff ist zu bilanzieren und auszugleichen. Das Plangebiet wird derzeit vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist durch Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

3.9 Leitungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine erdverlegten Leitungen vorhanden.

4. Abwägung der geprüften Planungsalternativen

Im Umweltbericht werden gemäß BauGB Anlage 1 Punkt 2. d) anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht.

Die Planung sieht eine Erweiterung des bereits bestehenden Umspannwerks Sielenbach durch Batteriespeicher vor. Die Speicher tragen zur Entlastung der Netze und zur Stabilität der Stromversorgung bei. Der Anschluss der Batteriespeicher am Umspannwerk ist zwingend. Durch ihre Positionierung in direkter Nähe des Umspannwerks kann ein direkter Anschluss an diesen Knotenpunkt ohne Verlegung von weiteren Stromleitungen erfolgen.

Darüber hinaus ist das Gebiet bereits vorbelastet durch das bestehende Umspannwerk sowie hohe 110kV- und 380 kV-Freileitungen mit Masten. Durch die geplanten Anlagen entstehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Ein dezentraler Ausbau solcher Infrastrukturen ist erforderlich, um eine sichere, kostengünstige und effiziente Energieversorgung gewährleisten zu können. Es handelt sich um einen technisch vorgeprägten Landschaftsraum und nach dem Bundesamt für Naturschutz (2010) um keinen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Im Umkreis von ca. 250m befinden sich ein Hühnermaststall (Gemarkung Sielenbach) sowie ein „Sondergebiet landwirtschaftlicher Warenhandel und Agrartechnik/landwirtschaftliche Reparaturwerkstatt“ (Gemarkung Wollomoos). In unmittelbarer Nähe südlich der Kreisstraße wurde am 16.05.2024 ein Aufstellungsbeschluss für ein „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage und Gewerbegebiet westlich von Wollomoos-Am Weinberg“ gefasst.

Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist über den Anschluss an das Umspannwerk und die Kreisstraße AIC29 / DAH18 gesichert.

Sinnvolle Alternativstandorte im Gemeindegebiet kommen daher nicht in Frage. Das Plangebiet ist bereits technisch vorbelastet. Das Vorhaben entspricht aufgrund der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen dem Grundsatz 7.1.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Der Ausbau von Infrastruktureinrichtungen ist notwendig, um die Energiewende voranzutreiben.

5. Entwicklung der Planung und zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung soll gemäß § 6a Abs. 1 BauGB Auskunft geben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit dem Änderungsbeschluss des Rates am 16.04.2025 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde beschlossen. Es soll eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Speicher und Energiepark Sielenbach“ ausgewiesen werden. Das Verfahren ist wie folgt verlaufen:

Tabelle 1: Übersicht über den Verlauf des Verfahrens

Änderungsbeschluss	16.04.2025
Beteiligung nach § 3. 1 BauGB	30.04.2025 bis 03.06.2025
Beteiligung nach § 4. 1 BauGB	17.04.2025 bis 20.05.2025

Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	09.07.2025
Beteiligung nach § 3. 2 BauGB	xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx
Beteiligung nach § 4. 2 Bau GB	xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	xx.xx.20xx
Feststellungsbeschluss	xx.xx.20xx

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Genehmigung durch das Landratsamt und der Bekanntmachung durch die Gemeinde wirksam.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt.

6. Literatur

BauGB (Baugesetzbuch) (1960): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html> (April 2025)

BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) (1973): Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG>true> (April 2025)

EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) (2014): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ (April 2025)

EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.2.2025 I Nr. 51. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/EnWG.pdf (April 2025)

KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019): Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (April 2025)

LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2013): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP>true> (April 2025)